



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 3

Salzgitter, den 25. Februar 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
13 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH; Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWASSERV).....	16	16 Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG); Erlass einer Verordnung zur Festsetzung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt Salzgitter“.....	22
14 Bekanntmachung der WEVG Service GmbH; Aufsichtsrat der WEVG Service GmbH ab 11.12.2009	21	17 Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht in Salzgitter-Barum, Bereich „Ortslage Salzgitter-Barum“	22
15 Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG);Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt Salzgitter“.....	21	18 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	22
		19 Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz.....	23

Amtliche Bekanntmachungen

13

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH; Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWASSERV)

Stand: 01. März 2010

Die WEVG Salzgitter GmbH ist bereit, im Rahmen der Vorschriften der Satzung über den Anschluss der Grundstücke in der Stadt Salzgitter an die Wasserleitung jedermann im Gebiet der Stadt Salzgitter nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) nebst Anlagen an die Wasserleitung anzuschließen und mit Wasser zu versorgen.

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 2010, wird durch die nachstehende Anlage wie folgt ergänzt:

1. Voraussetzung für den Vertragsabschluss

(1) Die WEVG schließt den Wasserversierungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks ab, in Ausnahmefällen auch mit dem Nießbraucher oder einem

in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit einem Grundstück eine Hausnummer zugeteilt ist, gilt es in jedem Falle als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen.

(3) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Wasserversierungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

2. Zu § 9 Baukostenzuschüsse

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der WEVG bei Anschluss an das Leitungsnetz der WEVG bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdenden Netzverstärkung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss wird durch Vorkalkulation ermittelt und errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören die für die Erschließung eines Versor-

gungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Druckerhöhungs- bzw. Druckminderstationen.

(3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

(4) Von den Kosten gemäß Abs. 2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

(5) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

(6) Der somit vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für den jeweiligen Versorgungsbereich setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag und
2. einem Preis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Zu 1.: Der zu zahlende Grundbetrag beträgt

a) für Wohnungen (einschl. Einfamilienhäuser)

$$\begin{array}{r} 35,79 \text{ Euro/Wohnung} \\ 7 \% \text{ USt. } 2,51 \text{ Euro/Wohnung} \\ \hline 38,30 \text{ Euro/Wohnung} \end{array}$$

und

b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen für je angefangene 0,95 l/s Spitzendurchfluss nach den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen zu DIN 1988

$$\begin{array}{r} 25,56 \text{ Euro} \\ 7 \% \text{ USt. } 1,79 \text{ Euro} \\ \hline 27,35 \text{ Euro} \end{array}$$

Zu 2.: Der Preis je Meter Straßenfrontlänge ergibt sich aus folgender Berechnung:

Kosten der Erstellung oder Verstärkung von den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (unter Berücksichtigung von Abs. 4 und 5) abzüglich der Summe aller Grundbeträge.

Der sich ergebende Betrag wird durch die Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke des betreffenden Versorgungsbereiches (unter Berücksichtigung von Abs. 4) geteilt.

Ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks geringer als 15 Meter, so wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 Metern zugrunde gelegt. Als

Straßen gelten, ohne Rücksicht auf Eigentum und Widmungen für den Gemeingebrauch, auch alle Wege, Zufahrten, Zugänge, Sackgassen, Notwege und dgl..

(7) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Netzverstärkung notwendig wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.

(8) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. 1. 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der bisherigen Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den AVBWasser (zu Ziffer III, 6) vom 16. 9. 1968. Sie hat unter Berücksichtigung vorgenommener Preisänderungen folgenden Wortlaut:

Zu Ziffer III, 6 (Baukostenzuschüsse)

Die WEVG erhebt vom Anschlussnehmer für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zu den Wasserversorgungsanlagen.

Höhe der Baukostenzuschüsse bei ausreichender Versorgungsleitung:

Ist eine ausreichende Versorgungsleitung unmittelbar vor dem anzuschließenden Grundstück bereits vorhanden, so setzt sich der zu zahlende Baukostenzuschuss zusammen aus

1. einem Grundbetrag und
2. einem Pauschalpreis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Zu 1.: Der zu zahlende Grundpreis für den Anschluss eines Grundstücks beträgt

a) für Wohnungen (einschl. Einfamilienhäuser)

$$\begin{array}{r} 35,79 \text{ Euro/Wohnung} \\ 7 \% \text{ USt. } 2,51 \text{ Euro/Wohnung} \\ \hline 38,30 \text{ Euro/Wohnung} \end{array}$$

und

b) für gewerbliche und sonstige Entnahmestellen für je angefangene 0,95 l/s Spitzendurchfluss nach den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen zu DIN 1988

$$\begin{array}{r} 25,56 \text{ Euro} \\ 7 \% \text{ USt. } 1,79 \text{ Euro} \\ \hline 27,35 \text{ Euro} \end{array}$$

Zu 2. Der zu zahlende Pauschalpreis je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks beträgt

a) in Straßen mit zweiseitiger Bebauung

$$\begin{array}{r} 20,45 \text{ Euro/Meter} \\ 7 \% \text{ USt. } 1,43 \text{ Euro/Meter} \\ \hline 21,88 \text{ Euro/Meter} \end{array}$$

b) in Straßen mit einseitiger Bebauung

$$\begin{array}{r} 40,86 \text{ Euro/Meter} \\ 7 \% \text{ USt. } 2,86 \text{ Euro/Meter} \\ \hline 43,72 \text{ Euro/Meter} \end{array}$$

Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

Der Pauschalpreis nach Ziffer 2 b) ist auch dann zu zahlen, wenn zwar beide Seiten bebaut sind, die verlegte Rohrleitung jedoch nur zur Versorgung von Grundstücken an einer Straßenseite benutzt wird. Liegt das anzuschließende Grundstück nur teilweise an einer Straße, so wird für die Berechnung des Pauschalpreises je Meter Straßenfrontlänge die gesamte Länge der der Straße zugekehrten Grundstücksseite als Frontlänge angenommen.

Bei Eckgrundstücken wird die Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt, über die der Anschluss erfolgt.

(9) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Baukostenzuschussrechnung oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

(10) Die WEVG kann den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

3. Zu § 10 Hausanschluss

(1) Der Anschlussnehmer hat für die Herstellung der Hausanschlussleitung der WEVG die in der Preisliste aufgeführten Pauschalen zu bezahlen.

(2) Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(3) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so wird die WEVG die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag (ohne Verzinsung) erstatten.

(4) Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist bei der WEVG mit besonderem Vordruck zu beantragen.

(5) Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u. a.) und für ihre Beseitigung werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die von der WEVG aufzuwendenden Kosten berechnet.

4. Zu §§ 8, 10 und 11 Zustimmung des Grundstückseigentümers

Ist der Anschlussnehmer bzw. der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang der §§ 8, 10 und 11 AVBWasserV einzuholen und auf dem Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses beizubringen.

5. Zu § 12 Kundenanlage

Der Einbau der Messeinrichtungen erfolgt nur, wenn die Kundenanlage durch einen bei der WEVG zugelassenen Installateur erstellt wurde.

6. Zu §§ 13, 14, 15, 18 und 33 Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen

(1) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der WEVG auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) betragen pauschal

$$\begin{array}{r} 79,00 \text{ Euro} \\ 7 \% \text{ USt. } 5,53 \text{ Euro} \\ \hline 84,53 \text{ Euro} \end{array}$$

Wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist, werden die entsprechenden Mehrkosten berechnet.

Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.

(4) Absatz 1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.

(5) Die Entfernung oder Beschädigung der von der WEVG an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

7. Zu § 16 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WEVG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gem. AVBWasserV, insbesondere zur Ableseung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gem. § 33 AVBWasserV.

8. Zu § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der WEVG stehen, hat er hiervon die WEVG schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Einbau, Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

9. Zu § 22 Verwendung des Wassers

Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

(1) Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohrwasserzähler werden von der WEVG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme gegeben ist vermietet. An Baufirmen wird der Standrohrwasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an Hydranten und Leitungseinrichtungen der WEVG oder dritter Personen entstehen.

(2) Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Standrohrwasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals der WEVG zur Ablesung vorzuzeigen.

(3) Die WEVG vermietet Standrohrwasserzähler nur gegen Zahlung einer Kaution in Höhe von

- 700,00 Euro / je Standrohrwasserzähler mit max. 2 Zapfstellen
- 1.000,00 Euro / je Standrohrwasserzähler mit 3 oder 4 Zapfstellen
- 1.400,00 Euro / je Standrohrwasserzähler mit mehr als 4 Zapfstellen.

Dieser Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Er wird bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohrwasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miete und Wasserverbrauch sowie der Übergabepauschale, zurückgezahlt. Die Übergabepauschale beträgt einschließlich der Erstinbetriebnahme sowie einer Einweisung und Übergabe vor Ort:

48,00 Euro
7 % USt. 3,36 Euro
51,36 Euro

Die Miete für einen Standrohrwasserzähler beträgt:
Miete pro Tag je

- Standrohrwasserzähler mit max. 2 Zapfstellen	1,50 Euro
	7 % USt. 0,11 Euro
	1,61 Euro

- Standrohrwasserzähler mit 3 oder 4 Zapfstellen	2,75 Euro
	7 % USt. 0,19 Euro
	2,94 Euro

- Standrohrwasserzähler mit mehr als 4 Zapfstellen	4,00 Euro
	7% USt. 0,28 Euro
	4,28 Euro

(4) Sollte der Standrohrwasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt sofort ein Einzug durch die WEVG. Im Wiederholungsfalle behält sich die WEVG vor, künftig einen Standrohrwasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

(5) Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler ist nicht gestattet. Sollten fremde, nicht von der WEVG ausgegebene Standrohre festgestellt werden, so sind diese von der WEVG einzuziehen.

10. Zu §§ 24 und 25 Abrechnung und Abschlagszahlungen

(1) Die WEVG erteilt die Rechnung jeweils für ein Kalenderjahr nach dem für einen Zeitraum von 12 Monaten gemessenen Wasserverbrauch unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, für das jeweilige Jahr in den Monaten Januar bis Dezember monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen nachträglich zu leisten.

(3) Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Bankarbeitstag eines Monats fällig.

(4) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen beträgt 1/12 des Betrages, der sich aus dem Wasserverbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch

vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

(5) Die WEVG behält sich das Recht vor, insbesondere bei geringer Höhe der Abschlagszahlungen, einen anderen Zeitraum für die Zahlung der Abschläge einzuführen.

(6) Ändern sich die Tarife, so wird die WEVG die nach der Tarifänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Tarifänderung entsprechend anpassen.

(7) Die Jahresendabrechnung erhält der Kunde im Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen.

(8) Ergibt die Jahresendabrechnung ein Guthaben, so wird dieses mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet. Soweit nach Verrechnung noch ein Guthaben verbleibt, wird dieses unverzüglich an den Kunden ausgezahlt.

(9) Mit der Jahresendabrechnung wird dem Kunden gleichzeitig die Höhe der im laufenden Jahr fälligen monatlichen Abschlagszahlungen mitgeteilt. Eine besondere Zahlungsaufforderung für diese Abschlagszahlungen ergeht nicht mehr.

Liegt bei der Fälligkeit von Abschlagszahlungen für den neuen Abrechnungszeitraum die Jahresendabrechnung noch nicht vor, so sind die Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, und zwar so lange, bis die Jahresendabrechnung vorliegt und neue Abschlagszahlungen ausweist.

(10) Wird das Vertragsverhältnis während des laufenden Jahres begründet bzw. beendet, so erhält der Kunde eine Anfangs- bzw. Endabrechnung.

(11) Guthaben bzw. Differenzbeträge werden nicht verzinst.

(12) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Zähler ungehindert abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Kunde hat auf Verlangen der WEVG den Zähler selbst abzulesen und den Zählerstand der WEVG mitzuteilen.

(13) Die WEVG behält sich darüber hinaus das Recht vor, zu jeder Tageszeit Kontrollablesungen vorzunehmen. Diese werden dem Kunden ebenfalls empfohlen.

11. Zu § 27 Zahlung, Verzug

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden Mahnkosten von 5,00 Euro zu zahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen werden Kosten von 45,00 Euro erhoben. Die Kosten unterliegen

nicht der Umsatzsteuer. Für jede von einer Bank oder einem Postscheckamt nicht eingelöste Bankabbuchung oder jeden nicht gedeckten Scheck werden die von dem jeweiligen Kreditinstitut tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren weiterberechnet.

12. Zu § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Die Anlage des Kunden wird nach erfolgloser Mahnung wegen fälliger Beträge zwei Wochen nach Androhung durch einen Beauftragten der WEVG außer Betrieb gesetzt.

(2) Vor Wiederaufnahme der Belieferung hat der Kunde die rückständigen Rechnungsbeträge (einschl. Mahnkosten pp.) zu entrichten sowie alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sperrung und Wiederinbetriebsetzung der Anlage entstehen.

(3) Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- 16,64 Euro (umsatzsteuerfrei)
Aufwandpauschale für die Unterbrechung
- 19,80 Euro (brutto) Aufwandpauschale für die Wiederherstellung

13. Allgemeines

Der Anschlussnehmer und der Kunde sind verpflichtet, der WEVG alle für die Versorgung mit Wasser erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung eines Baukostenzuschusses und zur Veranschlagung der Hausanschlusskosten, zu machen und die Überprüfung ihrer Angaben durch die WEVG zu gestatten.

14. Inkrafttreten

Vorstehende Bedingungen der geänderten Anlage zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) treten am 1. März 2010 in Kraft. Weiterhin gelten die bisherigen Bedingungen für die Löschwasserversorgung und Industrierversorgung der AVBWasser und der entsprechenden Ziffer der Anlage. Die Anlage zu der AVBWasserV kann von der WEVG geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ veröffentlicht und werden nach der öffentlichen Bekanntgabe mit dem darin angegebenen Datum wirksam.

Salzgitter, im Februar 2010

WEVG Salzgitter GmbH
gez. Rainer Krause
Geschäftsführer

gez. Torsten Zink
Geschäftsführer

14**Bekanntmachung der WEVG Service GmbH;
Aufsichtsrat der WEVG Service GmbH ab
11.12.2009**

Frank Klingebiel
Oberbürgermeister
Salzgitter
- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Michael Söhlke
Vorsitzender des Vorstands der E.ON Avacon AG
Helmstedt
- stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Detlef Ahting
Geschäftsführer ver.di Süd-Ost-Niedersachsen
Wolfenbüttel

Stefan Anlauf
Bereichsleiter Unternehmensentwicklung der E.ON
Avacon AG
Magdeburg

Ratsherr Wolfgang Bauer
Kfm. Angestellter im Ruhestand
Salzgitter

Hans-Jürgen Crins
Techniker
Salzgitter

Peter Hecker
Mitglied des Vorstands der E.ON Avacon AG
Helmstedt

Matthias Herzog
Mitglied des Vorstands der E.ON Avacon AG
Helmstedt

Ratsherr Stefan Klein, MdL
M.A. für Soziologie und Politikwissenschaften
Salzgitter

Ratsherr Hartmut Leopold
Landwirt
Salzgitter

Wilfried Michna
Meister
Salzgitter

Ratsherr Bernd J. Scherer
Kaufmännischer Angestellter
Salzgitter

Jürgen Schütt
Bereichsleiter Controlling der E.ON Avacon AG
Helmstedt

Ratsherr Rolf Stratmann
Direktor am Amtsgericht
Salzgitter

Kristina Wedde
Bereichsleiterin Vorstandsbüro/Recht der E.ON
Avacon AG
Helmstedt

WEVG Service GmbH

gez. Torsten Zink
Geschäftsführer

15**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des
Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG);
Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des
„Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt
Salzgitter“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat mit der Vorlage 1331/15 am 28.05.08 beschlossen, das Verfahren zur Ausweisung des Bodenplanungsgebietes Innersteaue durch eine Verordnung nach den Vorgaben des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) durchzuführen.

Der Entwurf der Verordnung ist gem. § 5 Abs. 2 NBodSchG für die Dauer eines Monats öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Er kann während der Dienstzeiten

vom 08.03.2010 bis zum 08.04.2010

bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Raum P403P, Joachim-Campe-Str. 9-11, 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch:	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Weiterhin liegt der Verordnungsentwurf während des vorstehenden Zeitraumes bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Bürgerservice, Marktplatz 11, 38259 Salzgitter Bad zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch und Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 2 NBodSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 23.04.2010 bei der unteren Bodenschutzbehörde Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können. Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden von der unteren Bodenschutzbehörde innerhalb des Verordnungsverfahrens geprüft.

Salzgitter den 08.02.2010

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und
Denkmalschutz
- Fachgebiet Umwelt –

16

**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 des
Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG);
Erlass einer Verordnung zur Festsetzung des
„Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt
Salzgitter“**

In Ausführung des Beschlusses des Rates der Stadt Salzgitter vom 28.05.08 über die Vorlage 1331/15 führt die Stadt Salzgitter als untere Bodenschutzbehörde ein auf den Erlass der Verordnung zur Festsetzung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue in der Stadt Salzgitter“ gerichtetes Verfahren durch.

Salzgitter den 08.02.2010

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Umwelt –

17

**Aufhebung der Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht
in Salzgitter-Barum, Bereich „Ortslage Salzgitter-
Barum“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 6 NGO in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Salzgitter-Barum, Bereich „Ortslage Salzgitter-Barum“ vom 29.04.1991 (Amtsblatt Nr.14) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, 13.01.2010

Stadt Salzgitter

gez. Frank Klingebiel
Der Oberbürgermeister

Siegel

18

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Antragsteller: Christoph Gerecke, Rittergutsweg 8,
38239 Salzgitter - Üfingen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Masthähn-
chenanlage mit 84.800 Tieren in der Gemeinde
Vechelde, Gemarkung Alvesse

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit vorerst nicht fortgeführt, da weitere Antragsunterlagen vom Antragsteller beigebracht werden müssen. Danach erfolgt eine erneute öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens.

Peine, den 06.02.2010

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Gemba

19

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Jurkiewicz, Wladyslaw 32.4/6923999	Veenhuizen 4 NL-9591TG Onstwedde	Straßenverkehrsgesetz	29.01.2010
Jokumsen, Niels Dam 32.4/6921705	Adelgade 26 DK-8660 Skanderborg	Straßenverkehrsgesetz	01.02.2010
Bucatariu, Arthur-Narcis 32.4/6001261	Herner Straße 220 A 44809 Bochum	Straßenverkehrsgesetz	01.02.2010
Van Strien, Jacobus 32.4/6925769	Albert Verweystraat 10 NL-4942DJ Raamsdonksveer	Straßenverkehrsgesetz	03.02.2010
Van Eijk, Yvon 32.4/6925535	Rottekade 213 NL-2661JW Bergschoenhoek	Straßenverkehrsgesetz	04.02.2010
Heger, Hartmut 32.4/6919640	Leninallee 1 RU-236010 Kaliningrad	Straßenverkehrsgesetz	04.02.2010

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter